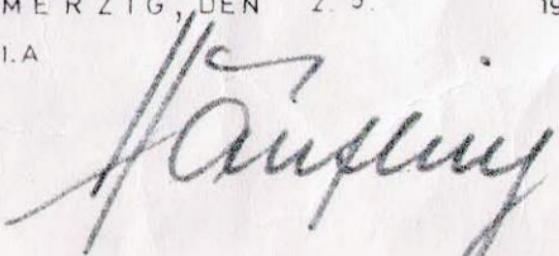


B E B A U U N G S P L A N

AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE: B E S S E R I N G E N		
AMTSBEZIRK:	M E T T L A C H		
BEZEICHNUNG DER LAGE	L I N D S C H E I D		
FLUR: 2	MASSTAB: 1:1000	DER LANDRAT DES KREISES MERZIG WADERN	
ZEICHNUNG NR.	DATUM	NAME	
AUFGETRAGEN:	K R E I S P L A N U N G S S T I L L E		
BEARBEITET:	29.4.67	L O R E N Z	MERZIG, DEN 2.5. 1967
GESEHEN	I.A		
GEPRÜFT			
ÄNDERUNGEN			
a			
b			
c			

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.5.1966 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde BESSERINGEN durch die Beisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	REINES WOHN GEBIET SIEHE ZEICHNUNG
2.1.1 zulässige Anlagen	SBAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 3 ABS. 2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.3 Baugebiet	
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschosflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Raumanzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN
5 Überbaute und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhe der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßekrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STRASSEN PROJEKT
9 Fläche für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10 Fläche für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihrer Nutzung	SIEHE ZEICHNUNG
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhe der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT STRASSEN PROJEKT
17 Verbindungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
18 Führer, oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Gieß-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgärten	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26 Die einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schulflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	SIEHE ZEICHNUNG
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG - „KREIMERTSBERG TEIL II“

GEMEINDE : BESSERINGEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorschriften erforderlich sind

GEBAUDE MIT WENIGER ALS 50m ABSTAND VOM WALD, FUNKENFLUGSCHUTZHAUBEN

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

ENTFÄLLT

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

ENTFÄLLT

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

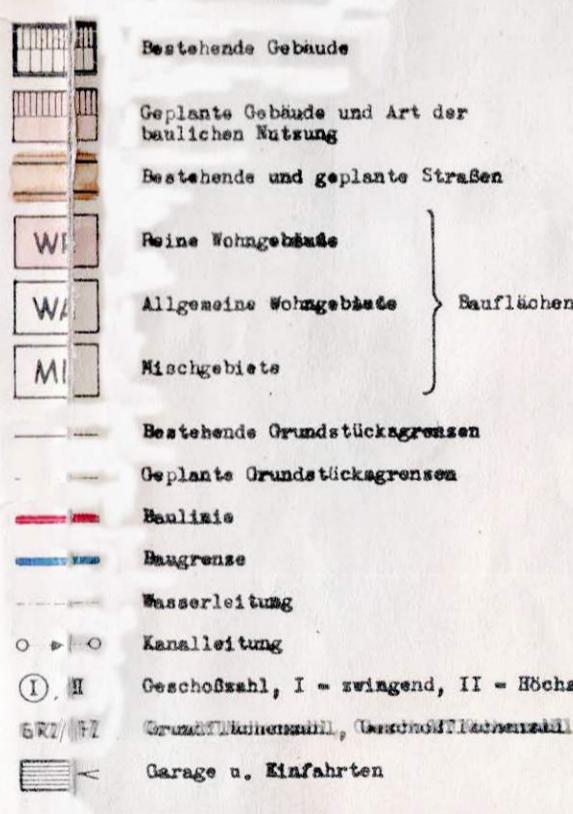
ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1 ENTFÄLLT

2 ENTFÄLLT

Planzeichen-Erläuterung



Flächen o. Baugrundst. f. Gemeindebedarf Kindergarten
Kirche
Schule
Verw. Gebäude
Grünflächen
Parkanlage
Spielplatz
Verkehrsflächen
Öffentl. Parkflächen
Flächen f. Versorgungsanlagen
Umformerstation
Flächen für die Landwirtschaft u.
Brunnenwirtschaft mit Geh-, Fahr- und Leitungsgerechten zu belastende Flächen (Wasserl., Kanall. Hochsp.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen vom 25. 10. 1967 bis zum 24. 11. 1967. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 19. 12. 1967 beschlossen.

BESSERINGEN

22. Jan. 1968

Der Bürgermeister



Mull

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den

20.5.1968

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

12. H - 7 - 3341/68 Rb/10.

Im Auftrag

Münker

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 12. Juni 1968, ortsüblich bekanntgemacht.

12. Juni 1968

22. Jan. 1968

Der Bürgermeister

